

Satzung des ETUF e.V.

§ 1

1. Der ETUF e.V., Essener Turn- und Fechtclub (ETUF) in Essen, verfolgt den gemeinnützigen Zweck, seinen Mitgliedern und vor allem der Jugend die Möglichkeit zu ihrer sportlichen Betätigung zu geben und verschiedene Sportarten in seinen Sportriegen auszuüben. Alle Einrichtungen und Mittel des ETUF sowie die in seinem Besitz befindlichen Grundstücke, Gebäude und Anlagen dienen ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck. Der ETUF ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter Nr. 1794 eingetragen.
2. (1) Der ETUF hat derzeit folgende Riegen:
 - Fechtriege
 - Golfriege
 - Hockeyriege
 - Ruderriege
 - Segelriege
 - Tennisriege
 - Turnriege
 - Wintersport- und Wanderriege
- (2) Die Riegen haben den Status eines nicht rechtsfähigen Vereins.
- (3) Ihre Satzungen dürfen zu der des ETUF nicht in Widerspruch stehen.
- (4) Die Neubildung einer Riege bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands des ETUF und der Zustimmung der Mitgliederversammlung des ETUF.
- (5) Die Antragsteller haben die vorgesehene Satzung sowie die Vorschläge zur Besetzung des Vorstands der neuen Riege zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Änderungen der Satzungen der Riegen bedürfen der Zustimmung des ETUF-Vorstandes; stimmt der ETUF-Vorstand einer Satzungsänderung der Riegen nicht zu, so wird er die Ablehnung der betroffenen Riege gegenüber schriftlich begründen.
- (7) Das Ausscheiden einer Riege aus dem ETUF bedarf der Zustimmung des Vorstands des ETUF und der Mitgliederversammlung des ETUF mit satzungändernder Mehrheit.
- (8) Eine Riege scheidet aus dem ETUF aus, wenn bei ihr die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nachhaltig entfallen und der Vorstand des ETUF das Ausscheiden verlangt.
3. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
4. Die Tätigkeit des ETUF und seiner Riegen ist nicht auf Erwerb gerichtet. Alle verfügbaren Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder während ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Clubs Anteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Auslagen, die für die satzungsgemäßen Zwecke gemacht wurden,

können dagegen ersetzt werden. Mitglieder oder anderer Personen dürfen nicht durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeiten des ETUF und seiner Riegen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind steuerlich wirksam in eine besondere Einheit auszugliedern. Die Rechte und Pflichten dieser besonderen Einheit sind zwischen dieser, dem ETUF und den betroffenen Riegen so zu regeln, dass die Gemeinnützigkeit des ETUF und seiner Riegen nicht gefährdet wird.

5. Die Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden ist Angelegenheit der Riegen.

§ 2

Der ETUF hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
 - Vollmitglieder
 - Studenten, Schüler, Auszubildende, über 18 Jahre
- c) Ehepartner bzw. Witwer und Witwen von Mitgliedern gemäß a) und b)
- d) fördernde Mitglieder
- e) jugendliche Mitglieder

Zu a) Die Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach der Ordnung über die Ehrung von ETUF-Mitgliedern.

Zu b) Die ordentlichen Mitglieder müssen volljährig sein.
Die Mitgliedschaft als Student, Schüler oder Auszubildender beginnt in dieser Kategorie mit dem Anfang des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, und endet mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird oder für das der Nachweis der Ausbildung letztmalig erbracht wird. Der Nachweis ist bis zum 1. März eines jeden Jahres zu erbringen. Die Mitgliedschaft als Student, Schüler oder Auszubildender endet spätestens mit dem Kalenderjahr, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

Zu c) Witwer und Witwen von Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern sind solche, deren Ehepartner zum Zeitpunkt ihres Todes ordentliche Mitglieder und die selbst zu diesem Zeitpunkt Ehepartner gem. § 2 c waren.

Zu d) Ordentliche Mitglieder und Mitglieder gemäß § 2 c sowie neu aufzunehmende Personen, die unter die Kategorie gem. § 2 b oder § 2 c fallen würden, können die fördernde Mitgliedschaft auf Antrag erwerben. Ihre Zuerkennung liegt im allgemeinen Ermessen des Clubvorstands. Voraussetzung ist ferner die Zustimmung des betreffenden Riegenvorstands. Der Antragsteller hat sich in dem Antrag zu verpflichten, dass er die der Sportausübung des ETUF und seiner Riegen dienende Anlage nicht benutzt und innerhalb des ETUF am Sportbetrieb nicht teilnimmt. Verstößt das fördernde Mitglied gegen diese Verpflichtung und wiederholt sich der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand des ETUF e.V. oder des betreffenden Riegenvorstands, so hat das fördernde Mitglied den Beitrag eines ordentlichen Mitglieds für das betreffende Kalenderjahr zu zahlen. Diese Verpflichtung ist dem fördernden Mitglied nach der erfolglosen Abmahnung und dem wiederholten Verstoß schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.

Ein förderndes Mitglied kann auf Antrag im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Entscheidung des Riegevorstands aktives Mitglied werden, dabei wird ein etwaiger Differenzbetrag zwischen den Aufnahmegebühren der in Betracht zu ziehenden Mitgliederkategorie erhoben.

- Zu e) Jugendliche Mitglieder scheiden aus dieser Mitgliederkategorie am Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Riegen erlassen eine Jugendordnung, die der vorherigen Zustimmung des Jugendwartes des ETUF bedarf.

Alle Mitglieder können mehreren Riegen jeweils unter Beachtung der Aufnahmebestimmungen angehören.

§ 3

1. Mit der Mitgliedschaft in einer Riege wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im ETUF erworben.
2. Der Aufnahmeantrag zum Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 2 b und 2 d muss unter Beifügung einer schriftlichen Empfehlung zweier Mitglieder gem. § 2 a bis 2 c bei der Riege, für die die Mitgliedschaft beantragt wird, erfolgen. Wenn der Riegevorstand die Aufnahme empfiehlt, wird der Antrag an den Vorstand des ETUF zur Entscheidung weitergeleitet. Im Falle der beabsichtigten Ablehnung informiert der Riegevorstand den Vorstand des ETUF vor entsprechender Mitteilung an den Bewerber
3. Die Mitgliedschaft gem. § 2 c wird durch Anmeldung beim Riegevorstand erworben.
4. Die Mitgliedschaft gem. § 2 e wird durch Entscheidung des Riegevorstands begründet; sie regelt sich nach Riegensatzung und Jugendordnung. Beim Ausscheiden aus dieser Mitgliederkategorie infolge Vollendung des 18. Lebensjahres regelt sich der Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Kategorie nach den Absätzen 1, 2 (Satz 2 und 3), 3 und 5 dieses Paragraphen.
5. Die Riegevorstände können Bewerbern, die den Aufnahmeantrag in der vorgesehenen Form gestellt haben, gestatten, als Gäste im Club zu verkehren.
6. Über die Aufnahme von Clubmitgliedern in weitere Riegen entscheidet der Vorstand der jeweiligen Riegen.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft im ETUF und damit in den Riegen endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss
 - c) bei Ehepartnern gem. § 2 c mit Wegfall der Voraussetzungen
 - d) bei jugendlichen Mitgliedern gem. § 2 e mit dem Ausscheiden aus dieser Mitgliedskategorie
- Zu a) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 5 Abs. 1) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Zu b) Der Vorstand leitet das Ausschlussverfahren ein und kann dessen Durchführung auf eines oder mehrere Vorstandsmitglieder delegieren. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands des ETUF aus wichtigem Grunde nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grober Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im ETUF und seiner Riegen oder sonstiges den ETUF oder eine Riege grob schädigendes Verhalten.
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung.
2. Der Vorstand kann einem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, die Benutzung der Einrichtungen des ETUF und seiner Riegen für die Dauer des Ausschlussverfahrens untersagen.
 3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des ETUF-Vorstands mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Ältestenrat zu. Die Beschwerde muss schriftlich begründet sein; sie hat aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Ausschluss.

§ 5

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und etwaiger Aufnahmegebühren für den ETUF erfolgt durch die Hauptversammlung des ETUF, die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren für die Riegen erfolgt durch die Hauptversammlung der Riegen. Vorschläge der Riegenvorstände für Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren bedürfen vor der Einladung zur Hauptversammlung der Riegen der Zustimmung des Vorstands des ETUF. Abweichende Festsetzung der Riegenbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren durch die Hauptversammlung der Riegen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des ETUF. Die Beiträge und Aufnahmegebühren für die einzelnen Riegen können unterschiedlich sein. Umlagen dürfen maximal pro Jahr das Dreifache des jeweiligen Jahresbeitrages betragen.
3. Die Festsetzung der Beiträge und Umlagen erfolgt für die verschiedenen Arten von Mitgliedern gemäß § 2 b und e.

Zusätzlich gibt es für die Beitragsbemessung folgende Beitragskategorien für Mitglieder, die diese Voraussetzungen erfüllen:

- Auswärtige ohne regelmäßigen Sport:

Das sind Mitglieder gemäß § 2 a bis c, die ihren Wohnsitz, Dienstsitz, Stand- oder Einsatzort außerhalb von Essen haben, und deshalb nur in seltenen Ausnahmefällen am Sportbetrieb teilnehmen können.

- Witwer und Witwen ohne Sport:

Das sind Witwer und Witwen von Mitgliedern gemäß § 2 a und b, die am Sportbetrieb nicht teilnehmen.

- Langjährige ältere Mitglieder:

Das sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 63. Lebensjahr vollendet haben und dem ETUF mindestens 20 Jahre angehören.

Die Zuordnung zu einer der vorstehenden Beitragskategorien kann auf Antrag durch Beschluss des Riegenvorstands mit Zustimmung des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts des ETUF erfolgen.

4. Die Beiträge des ETUF sind in jedem Fall so festzusetzen, dass die rechtzeitige Tilgung des 1978 zur Renovierung der beiden Clubhäuser aufgenommenen Kredits sichergestellt ist. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditraten vorrangig zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt entrichtet werden und die dafür erforderlichen Beträge nicht für andere Zwecke verbraucht werden können.
5. Die Ermäßigung oder Niederschlagung von Beiträgen, Umlagen oder Aufnahmegebühren des ETUF erfolgt auf Antrag durch den Vorstand des ETUF. Die Ermäßigung oder Niederschlagung von Riegenbeiträgen, Umlagen oder Aufnahmegebühren erfolgt auf Antrag durch die Vorstände der Riegen nach Zustimmung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart. Die Zustimmung kann in genereller Form für bestimmte Kategorien erfolgen. Eine Ermäßigung oder Niederschlagung ist insbesondere zulässig aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe können z.B. Ehrungen wegen besondere Verdienste oder unverschuldete Bedürftigkeit sein.
6. Die Beiträge für den ETUF und seine Riegen sind am 01. März eines jeden Jahres fällig und an den ETUF zu entrichten. Die Aufnahmegebühren sind unverzüglich nach Benachrichtigung über die Aufnahme in den ETUF fällig. Die Fälligkeit von Umlagen richtet sich nach dem Inhalt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage. Der Vorstand des ETUF ist berechtigt für Beiträge und Gebühren das Lastschriftenverfahren für alle Mitglieder anzubieten und für finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder angemessene Verzinsung von Fälligkeiten an sowie angemessene Mahn- und Bearbeitungsgebühren festzusetzen.
7. Vorstand im Sinne dieses § 5 ist der Vorstand gem. § 7 Ziff. 1 dieser Satzung.

§ 6

1. Der Vorstand des ETUF besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftwart
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Justitiar
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Presse- und Veranstaltungswart
 - h) dem Haus- und Hügelwart
 - i) bis zu drei Beisitzern
 - j) dem Jugendwart
 - k) den Riegenvorsitzenden
2. Die Vorstandsmitglieder von a) bis i) werden jährlich von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand kann diese Wahl in Form einer Listenwahl durchführen, es sei denn, dass mindestens 30 Mitglieder Abstimmung in gesonderten Wahlgängen verlangen.

3. Der Jugendvertreter j) wird mit einfacher Mehrheit aller Jugendwarte der Riegen gewählt. Hat eine Riege mehrere Jugendwarte, so haben diese nur eine Stimme. Hat eine Riege keinen Jugendwart, so wirkt sie bei der Wahl des Jugendvertreters nicht mit. Die Wahl des Jugendvertreters hat vor der Hauptversammlung des ETUF stattzufinden. Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern in der Hauptversammlung mitzuteilen.
4. Die Riegevorsitzenden werden nach den Riegensatzungen gewählt.
5. Dem ETUF-Vorstand können nur Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und Mitglieder gem. § 2 c angehören. Die Vorstandsmitglieder von a) bis e) und g) und h) müssen Ehrenmitglieder, Vollmitglieder oder Mitglieder gem. § 2 c sein.
6. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 7

1. Der Vorstand des ETUF im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart und dem Justitiar. Zur Vertretung des ETUF ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend.
2. Der Vorstand kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Die Vorsitzenden der Riegen sollen sich in Vorstandssitzungen bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Riege vertreten lassen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Führung seiner Geschäfte eines hauptamtlichen Geschäftsführers zu bedienen. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Zur Unterstützung in der Geschäftsstelle ist der ETUF-Vorstand berechtigt, weitere Clubmitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben ehrenamtlich zu beauftragen. Er kann zu diesem zwecke auch Ausschüsse bilden.
5. Der Vorstand des ETUF ist berechtigt, allgemeine Regelungen für den Club zu erlassen, sowie im Einzelfall selbst oder durch den Geschäftsführer oder durch das beim ETUF angestellte Personal Regelungen im Einklang mit der Clubsatzung zu treffen sowie die Gebühren für die Clubnachrichten und Spinde festzusetzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den allgemeinen und Einzelregelungen zu folgen. Die allgemeinen Regelungen liegen zu Einsicht in der Geschäftsstelle aus. Veröffentlichungen in der Presse über Angelegenheiten des ETUF bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzenden des ETUF bzw. ein von ihm aus dem Vorstand zu benennender Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen der Riegenversammlungen sowie den Sitzungen der Riegenvorstände oder sonstiger Club- oder Riegenausschüsse teilzunehmen. Der Vorsitzende und der Kassenwart können jeweils ferner die Geschäftsführung der Riegen und sonstiger Club- und Riegenausschüsse und Zusammenschlüsse von Mitgliedern im Rahmen der Clubtätigkeit überprüfen und die Einsicht in Bücher, Rechnungen und Belege nehmen oder nehmen lassen.

§ 8

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern gem. § 2 und 2 b, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alljährlich von der Hauptversammlung in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der übrigen Clubmitglieder gewählt.
2. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf Sitzungen des Ehrenrates ein, bei Verhinderung eines Mitgliedes bestimmt er das an seine Stelle tretende Ersatzmitglied. Der Vorsitzende des ETUF und sein Stellvertreter sind zu den Sitzungen einzuladen.
3. Der Ältestenrat ist zuständig:
 - a) für Erlass und Änderung der Ordnung über Ehrung von ETUF Mitgliedern, die der Zustimmung des Vorstands bedarf;
 - b) für Beschwerden gegen den Vorstand des ETUF wegen behaupteter Verstöße des Vorstands gegen die Clubsatzung; hält der Ältestenrat einen schwerwiegenden Verstoß für gegeben, kann er vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen oder wenn der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von einem Monat nachkommt, selbst eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen;
 - c) für die Beschwerdeentscheidung gegen eine Ausschlussentscheidung des ETUF-Vorstands nach Anrufung durch das betroffene Mitglied. Der Ältestenrat kann die Entscheidung des Vorstands aufheben, anerkennen oder zur weiteren Verhandlung an den Vorstand des ETUF zurückverweisen.

§ 9

Auf Beschluss des Clubvorstands kann ein „Förderkreis des ETUF“ gebildet werden. In diesen Förderkreis können auf Beschluss des Clubvorstands solche Personen aufgenommen werden, die den ETUF oder die Riegen durch Spenden, die gemeinnützig im Sinne der Clubsatzung sind, oder in anderer Form unterstützen. Die Mitglieder des Förderkreises müssen nicht Mitglied des ETUF sein. Sie haben jedoch nach näherer durch den Clubvorstand zu treffender Regelung Zugang zum Clubgelände, auch wenn sie nicht Mitglied sind, und dürfen die nicht der Sportausübung dienenden ETUF-Anlagen betreten sowie an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des ETUF teilnehmen.

§ 10

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Quartals statt. Sie hat insbesondere
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresberechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen. Die Jahresrechnung muss vorher von zwei Kassenprüfern geprüft sein. Diese haben ihren Bericht schriftlich abzufassen und in der Hauptversammlung auf Verlangen mündlich zu erläutern;
 - b) über den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr sowie Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlage, Zuschläge zu beschließen;

- c) den Vorstand, den Ältestenrat, die Kassenprüfer und deren Ersatzmänner zu wählen;
 - d) über Vorlagen des Vorstands und Anträge der Mitglieder zu beschließen.
2. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern gem. § 2 a bis 2 c, der Angelegenheit betreffen muss, die in die Zuständigkeit des ETUF fallen, und zu begründen ist, muss der Vorstand des ETUF eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
 3. Stimmberechtigt sind Mitglieder gem. § 2 a bis 2 d. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass Gesetz oder Satzung eine größere Stimmenmehrheit vorschreiben.
 4. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in die vom Schriftwart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu führende und von zwei am Schluss der Sitzung amtierenden Vorstandsmitgliedern gem. § 7 Abs. 1 zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen.

§ 11

1. Einladung und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind eine Woche vorher bekannt zu geben. Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder zu einer Hauptversammlung erfolgen in den Clubnachrichten oder durch Einladung der stimmberechtigten Mitglieder. Durch Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung der Hauptversammlung als erbracht.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, auf begründeten Antrag von mindestens 15 Mitgliedern gem. § 2 a bis 2 c Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des ETUF fallen, in die Tagesordnung aufzunehmen; solche Anträge müssen für die ordentliche Hauptversammlung schriftlich bis zum 1. Dezember vorliegen.
3. Über nicht zur Tagesordnung gehörende Anträge kann, wenn gegen die Behandlung Widerspruch erhoben wird, nur dann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
4. Die ordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, eine außerordentliche Hauptversammlung nur dann, wenn mindestens 60 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine zweite, neu einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 12

Der Wortlaut beabsichtigter Satzungsänderungen ist den stimmberechtigten Mitgliedern in jedem Fall mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung von § 5 Abs. 4 der Satzung ist nur einstimmig möglich; § 5 Abs. 4

der Satzung tritt mit Tilgung des 1978 zur Renovierung der beiden Clubhäuser aufgenommenen Kredite außer Kraft.

§ 13

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Clubnachrichten zu halten, jeder gemeinsame Familienhaushalt (Ehegatten, Kinder) jedoch nur einmal.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Änderung ihrer Anschrift unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 14

Die Auflösung des ETUF erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung; dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung ist zunächst in einer Hauptversammlung zu beraten.

Die Abstimmung erfolgt in einer zweiten Hauptversammlung, die innerhalb einer Frist von mindestens zwei und längstens acht Wochen stattfinden muss.

§ 15

Bei Auflösung des ETUF oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Essen zur Verwendung zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken.

§ 16

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der Fassung vom 11. März 1982.

Essen, den 15. Juli 2009